

Pflegekasse

der hkk

Satzung

vom 19. Juni 2024

Stand: 19. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Artikel 1	3
A Verfassung	3
§ 1 Name, Rechtsstellung, Bezirk und Sitz	3
§ 2 Verwaltungsrat	3
§ 3 Vorstand	5
§ 4 Widerspruchsausschüsse	5
§ 5 Entschädigung der Organmitglieder	6
B Mitgliedschaft	6
§ 6 Kreis der versicherten Personen	6
§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	7
C Beiträge	7
§ 8 Beiträge	7
D Leistungen	7
§ 10 Vermittlung privater Pflege-Zusatzversicherungen	8
E Jahresrechnung, Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung	8
§ 11 Jahresrechnung, Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung	8
§ 12 Art der Bekanntmachung	8
Artikel 2	8

Artikel 1

A Verfassung

§ 1 Name, Rechtsstellung, Bezirk und Sitz

- (1) Die am 1. Januar 2008 errichtete Pflegekasse führt den Namen hkk-Pflegekasse. Sie geht aus der freiwilligen Vereinigung der hkk-Pflegekasse und der IKK Pflegekasse Weser-Ems hervor.
- (2) Die hkk-Pflegekasse ist als Träger der sozialen Pflegeversicherung eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.
- (3) Die Organe der hkk-Pflegekasse sind der Verwaltungsrat der Handelskrankenkasse (hkk) als Selbstverwaltungsorgan und der Vorstand der hkk.
- (4) Der Bezirk der hkk-Pflegekasse umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Sitz der hkk-Pflegekasse ist Bremen.

§ 2 Verwaltungsrat

- (1) Verwaltungsrat der hkk-Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der hkk (§ 46 Abs. 2 SGB XI). Der Verwaltungsrat besteht aus je 9 Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für Wahl, Amtsdauer, Rechte, Pflichten, Aufgaben, Beschlussfähigkeit, schriftliche Abstimmungsverfahren und Vertretungsbefugnis richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung der hkk-Pflegekasse.
- (2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen den alternierenden Vorsitzenden jeweils jährlich zum 1. Januar. Die alternierenden Vorsitzenden dürfen nicht derselben Gruppe angehören.
- (3) Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundzüge der Kassenpolitik und trifft alle Entscheidungen, die für die hkk-Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (4) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Satzung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen,
 - die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates zu beschließen,
 - den Haushaltsplan und ggf. den Nachtragshaushaltsplan festzustellen,
 - Bestellung der sachverständiger Prüferinnen/Prüfer zur jährlichen Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung nach § 31 SVHV,
 - den Jahresbericht entgegen zu nehmen und über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
 - die Widerspruchsstelle nach den Vorschriften des SGB zu bestimmen,
 - die Einspruchsstelle nach den Vorschriften des SGB und Ordnungswidrigkeitengesetzes zu bestimmen,

- Beschlussfassung über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltung,
 - den Vorstand zu überwachen.
 - die hkk-Pflegekasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
 - kann Ausschüsse bilden.
- (5) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
 - (6) Die ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Der Verwaltungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde verlangt. Derartige Sitzungen müssen innerhalb von vier Wochen stattfinden.
 - (7) Für die Beratung und Beschlussfassung gelten § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3a und Abs. 4 sowie § 64 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB IV entsprechend.
 - (8) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (9) Mitglieder des Selbstverwaltungsorganes können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitlicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzung). Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind bei konstituierenden Sitzungen nicht zulässig. Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen (Saalöffentlichkeit).
 - (10) In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Katastrophen, epidemischen Lagen, andere gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Selbstverwaltungsorganes ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung (digitale Sitzung) stattfinden. Die/der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit der/dem alternierenden Vorsitzenden den Ausnahmefall oder die Eilbedürftigkeit nach Satz 1 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der hkk-Pflegekasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Situation, ein Drittel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorganes und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorganes der Feststellung widerspricht. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

- (11) Das Selbstverwaltungsorgan kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorganes widerspricht der schriftlichen Abstimmung.

§ 3 Vorstand

- (1) Vorstand der hkk-Pflegekasse ist der Vorstand der hkk (§ 46 Abs. 2 SGB XI).
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit hauptamtlich aus. Er verwaltet die hkk-Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für die hkk-Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausgestaltung und Leitung der Verwaltung,
 - Entscheidung über die Anlegung der Rücklagen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen,
 - Aufnahme von Darlehen,
 - Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - Aufstellung der Jahresrechnung,
 - Vorlage der geprüften Jahresrechnung,
 - Vorlage des Berichtes über die jährliche Prüfung der Betriebsführung beim Verwaltungsrat,
 - Feststellung und Einzug der Beiträge,
 - Entscheidung über Leistungen und
 - Abschluss von Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringerinnen/Leistungserbringern und Lieferantinnen/Lieferanten.
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zu berichten über
- die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung.
- (5) Den Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.

§ 4 Widerspruchsausschüsse

- (1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 85 Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird Widerspruchsausschüssen übertragen. Die Widerspruchsausschüsse sind auch Einspruchsstelle nach § 112 Abs. 1 und 2 SGB IV in Verbindung mit § 69 Abs. 2, 3 und 5 Satz 1 2. Halbsatz OWiG und Widerspruchsstelle nach § 9 Abs. 4 IFG und nehmen die Befugnisse der Verwaltungsbehörde nach § 69 OWiG wahr. Über die erforderliche Anzahl der Widerspruchsausschüsse beschließt der Verwaltungsrat. Der Sitz der Widerspruchsausschüsse befindet sich in Bremen.
- (2) Die Widerspruchsausschüsse setzen sich aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Versicherten und einem Mitglied aus der Gruppe der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber zusammen. Jedes Mitglied des Widerspruchsausschusses hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Mitglieder und deren Stellvertretung

werden vom Verwaltungsrat gewählt. Es können auch andere Personen gewählt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bleiben im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen/Nachfolger das Amt antreten. Das Amt der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse ist ein Ehrenamt nach § 40 SGB IV. Für die Haftung und den Verlust der Mitgliedschaft gelten §§ 42 und 59 SGB IV entsprechend. Der Vorstand bestimmt eine/einen fachkundige/fachkundigen hauptberufliche/hauptberuflichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter und deren/dessen Stellvertretung, die beratend an den Sitzungen der Widerspruchsausschüsse teilnimmt. Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Mitglieder des Widerspruchsausschusses können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitlicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzung). Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind bei konstituierenden Sitzungen nicht zulässig.
- (4) In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Katastrophen, epidemischen Lagen, andere gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Widerspruchsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung (digitale Sitzung) stattfinden. Die/der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit der/dem alternierenden Vorsitzenden den Ausnahmefall oder die Eilbedürftigkeit nach Satz 1 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der hkk liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht.
- (5) Beschlüsse des Widerspruchsausschusses werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Mitglied aus der Gruppe der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber hat die gleiche Anzahl von Stimmen wie die anwesenden Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Widerspruch als abgelehnt.

§ 5 Entschädigung der Organmitglieder

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung der hkk sowie der dazu erlassenen Entschädigungsregelung, die als Anlage auch Bestandteil der Satzung ist.

B Mitgliedschaft

§ 6 Kreis der versicherten Personen

- (1) Mitglieder der hkk-Pflegekasse sind
 1. die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der hkk, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind,
 2. die in den §§ 21, 21a SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk der hkk-Pflegekasse, die weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind,
 3. die unter Ziffer 2 genannten Personen, für die keine Krankenkasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist,
 4. die nach § 26 SGB XI Weiterversicherungsberechtigten, wenn sie zuletzt bei der hkk-Pflegekasse versichert waren,
 5. Personen, die nach § 26a SGB XI zum Beitritt berechtigt sind.
- (2) Familienversichert sind Ehegattinnen/Ehegatten, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Für Beginn und Ende der Mitgliedschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Mitgliedschaft der freiwillig Weiterversicherten schließt sich unmittelbar an das Ende der Versicherungspflicht an.
- (3) Die Mitgliedschaft freiwillig Weiterversicherter bzw. Beitrittsberechtigter nach den §§ 26 bzw. 26a SGB XI endet darüber hinaus, wenn ein Anspruch auf Familienversicherung nach § 25 SGB XI besteht.

C Beiträge

§ 8 Beiträge

Für die Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur hkk-Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

D Leistungen

§ 9 Leistungen

- (1) Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des SGB begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen. Kann mangels ausreichender Mitwirkung der Versicherten/des Versicherten die Frage des Leistungsauschlusses nicht geklärt werden, so sind die Leistungen zu versagen.

§ 10 Vermittlung privater Pflege-Zusatzversicherungen

Die hkk-Pflegekasse vermittelt ihren Versicherten im Rahmen des § 47 Abs. 2 SGB XI den Abschluss privater Pflege-Zusatzversicherungsverträge auf Grundlage der jeweiligen Kooperationsvereinbarung mit Unternehmen der privaten Krankenversicherung.

E Jahresrechnung, Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

§ 11 Jahresrechnung, Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

Der Verwaltungsrat lässt die Jahresrechnung sowie die Betriebs- und Rechnungsführung durch eine sachverständige Prüfperson prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt.

§ 12 Art der Bekanntmachung

- (1) Die Satzung und sonstiges autonomes Recht werden auf der Internetseite www.hkk.de öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.
- (2) Die „Öffentliche Zustellung“ nach dem Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung am Sitz der hkk-Pflegekasse.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 19.06.2024

Genehmigung

Die vorstehende, vom Verwaltungsrat am 19. Juni 2024 beschlossene Neufassung zur Satzung der hkk-Pflegekasse wird gemäß § 47 Absatz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und § 41 Absatz 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV mit der Maßgabe genehmigt, dass

in § 4 Absatz 4 Satz 4 der Name „hkk“ durch den Namen „hkk-Pflegekasse“ ersetzt wird.

Bonn, den ¹² August 2024

112 – 10303#00036#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung

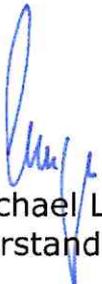
Im Auftrag



(Kost)



Für die Richtigkeit:


Michael Lempe
Vorstand




Ronald-Mike Neumeyer
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Bremen, den 19. Juni 2024